

REGELN FÜR DIE BENUTZUNG DES PROVINZARCHIVS

Provinzialat der Salvatorianer
Agnes-Bernauer-Straße 181
D - 80687 MÜNCHEN
+49 (089) 546 737 - 36 (Telefon)
+49 (089) 546 737 - 32 (Fax)
provinzial@salvatorianer.de

Das Provinzarchiv (APG) ist Eigentum der Deutschen Provinz der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes mit Sitz in München.

PROVINZARCHIV - ZUGANGSREGELUNG

Das APG ist allen Personen offen, die qualifiziert sind, in einem Archiv Forschungen durchzuführen.

1. Antrag zur Benutzung des APG:
 - a. Der Anfragende muss die folgenden Angaben machen:
Nachname, Vorname, Studententitel, Beruf, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Anschrift, E-Mail-Adresse sowie eine Begründung des Antrags auf Forschung im APG.
 - b. Ein Empfehlungsschreiben eines anerkannten Instituts oder einer in der wissenschaftlichen Forschung qualifizierten Persönlichkeit sollte der Anfrage beigelegt werden.
 - c. Die Anfrage muss schriftlich an den Provinzarchivar gestellt werden (siehe obige Adresse).
 - d. Ein vereinfachtes Verfahren gilt für Salvatorianer und der Gesellschaft bekannte Personen, wie Angehörige, die sich in der Familienforschung engagieren.
2. Der Provinzarchivar der Gesellschaft genehmigt die Anfragen zur Benutzung des APG.
3. Mit der Nutzung des APG verpflichten sich die Forscher dem Provinzialat der Salvatorianer ein Belegexemplar [eine Kopie] jener Veröffentlichungen zu überlassen (z. B.: Artikel in Zeitschriften, Ausstellungskataloge, Bücher usw.), die aus ihrer Arbeit im APG entstanden sind.

BENUTZUNG DES PROVINZARCHIVS

4. Das APG ist zu Forschungszwecken nur bei Anwesenheit des Provinzarchivars oder eines Vertreters geöffnet. – Die Zutrittszeiten sind mit dem Provinzarchivar oder seinem Vertreter zu vereinbaren.
5. Der Provinzarchivar stellt die Dokumente zur Nutzung bereit. Die Forscher haben keinen Zugang zum Magazin, in dem sich die Dokumente befinden. Der Provinzarchivar dokumentiert die wichtigen Informationen über die Dokumente und das Material, das den Forschern überlassen wird.
6. Der Archivar achtet auf die archivarischen Schutzfristen (laut KAO-O §9: 40 - 60 - 120 Jahre) und gibt Anweisungen bezüglich der korrekten Behandlung und Benutzung der Akten, Dokumente, Karteien und der anderen Materialien.

7. Die Bände und die Dokumente müssen mit großer Sorgfalt behandelt werden. Es ist verboten, diese zu beschreiben, auch mit Bleistift, oder den Akten Blätter zu entnehmen bzw. hinzuzufügen. Für den Fall, dass ungebundene Dokumente oder Karteien benutzt werden, müssen diese im ursprünglichen Zustand zurückgegeben werden.
8. Wenn schriftliche Notizen gemacht werden, dürfen nur Bleistifte benützt werden. Die Benutzung von Kugelschreibern, Tintenstiften, Filzstiften o. ä. ist untersagt.
9. Der Forscher sollte dem Provinzarchivar einen Hinweis geben, wenn gesichtetes Material in schlechtem Zustand vorgefunden wird, um handeln zu können und Missverständnisse zu vermeiden.
10. Für die Anfertigung von Dubletten wird den Forschern die Nutzung einer Digitalkamera (ohne Blitz!) nahegelegt. Fotokopien sollten auf ein Mindestmaß reduziert werden; diese werden vom Provinzarchivar hergestellt.
11. Bei Nichtbeachtung dieser Regelungen kann das Zutrittsrecht zum APG verlorengehen.

ARCHIV-LOGBUCH'

12. Die Benutzung des Archivbestandes muss im ‚Log-Buch‘ des Archivs in folgender Weise dokumentiert werden:

Nr	Signatur / Titel	Ausgang	Eingang	Name
1				

AUSNAHMEREGLUNGEN

Nutzungserlaubnisse können in Ausnahmefällen auf der Grundlage der vorliegenden Regeln oder von Einzelfallerwägungen von der Provinzleitung erteilt werden.

13. Aus Berufsgründen haben die folgenden Personen das Recht, das APG zu benutzen, auch wenn der Archivar nicht da ist: der Provinzobere, der Provinzvikar und der Provinzsekretär, insofern er nicht der Provinzarchivar ist.
 - a. Sie haben Zutritt zum Magazin und zu den Archivschächeln.
 - b. Sie können auf Zeit die Dokumente aus dem APG entnehmen und in andere Räume des Provinzialates bringen, zu Forschungszwecken oder um z. B. Fotokopien zu machen.
 - c. Wenn Dokumente dem Magazin entnommen werden oder in das Archiv gebracht werden, müssen diese im ‚Archiv-Logbuch‘ verzeichnet werden. (... siehe oben)

Die benannten Archivnutzer dürfen dritten Personen den Zugang nicht gestatten oder diesen den Archivschlüssel aushändigen.

* * *

Genehmigt von der Provinzleitung in ihrer Sitzung vom 2019.07.15;
promulgiert in ‚Informationen und Gedankenaustausch‘ XVI/02 vom 2019.07.31.